



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Ortsgruppe Brackwede e.V.

Allgemeine Mitgliederpflichten

Zur Mitgliedschaft der DLRG OG Brackwede e.V.

1. Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Summe ist im Voraus zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer, gleich aus welchem Grund, die Vereinsaktivitäten nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Beitragshöhe und Zahlungszeitpunkt regelt die Haushaltssatzung. Der Beitrag wird automatisch per Lastschrift eingezogen. Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Konto den erforderlichen Saldo zum Zahlungstermin aufweist. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
2. Bei Aufnahme des Antragstellers wird eine Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr wird beim Einziehen des ersten Mitgliedsbeitrages mit eingezogen. Die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die Haushaltssatzung.
3. Durch seine Unterschrift auf der Eintrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen der DLRG und der DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Satzung und Ordnungen liegen in der Geschäftsstelle aus, oder können über das Internet abgerufen werden.
4. Die Kündigung eines Mitglieds muss in Schriftform mit Originalunterschrift mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. zugegangen sein (Stichtag 31.10.). Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Es gilt das Datum des Poststempels. Jede Kündigung wird schriftlich bestätigt.
5. Das Mitglied erklärt sich durch seine Unterschrift damit einverstanden, dass sich die Mitgliedschaft bei nicht fristgerechter Kündigung um jeweils ein Jahr verlängert. Bei einer Verlängerung der Laufzeit ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten.
6. Im Falle, dass nur ein sorgeberechtigter Elternteil diesen Antrag unterzeichnet, erklärt dieser hiermit ausdrücklich, dass dieses mit Zustimmung des zweiten sorgeberechtigten Elternteils erfolgt. Andernfalls erklärt er sich bereit, alle Verpflichtungen aus dem Vertrag zu übernehmen.
7. Unter Beachtung des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes werden Personenbezogene Daten für Vereinszwecke gespeichert und zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins verwandt.
8. Das Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigte/r verpflichtet sich, gesundheitliche Einschränkungen, die die Ausübung der Mitgliederrechte beeinflussen können, der DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. unverzüglich und schriftlich bekannt zu geben. Bei Nichtbeachtung übernimmt die DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. keine Haftung für daraus resultierende Schäden.
9. Die Aufsichtspflicht der DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. während des Übungsbetriebes beginnt mit Betreten des Barfußbereiches zu(r) entsprechenden Trainingseinheit(en) und endet mit dem Verlassen des Barfußbereiches nach dem Training. Ausnahme: Teilnehmer des Anfängerschwimmens müssen dem jeweils zuständigen Übungsleiter übergeben werden. Bei sonstigen Veranstaltungen beginnt die Aufsichtspflicht mit Anmeldung beim verantwortlichen vor Ort und endet zum jeweils ausgeschriebenen Zeitpunkt.
10. Haftungsausschluss: Die DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. haftet nur, insoweit nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches zwingend gehaftet wird. Haftung für Verrichtungshilfen der DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. erfolgt auch nur in diesem Umfang.
11. Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese von der DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. schriftlich bestätigt sind.
12. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht auch nach mehrfacher Aufforderung nicht nach, behält sich die DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Dadurch anfallende Kosten hat das säumige Mitglied zu tragen.
13. Nichtigkeitsklausel: Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung ist so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Stand: 2011